



Ersterfassungsdatum: 18.01.2022

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Dannbacher

## Finanzverwaltung

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksachen-Nr.: DS-22/2022</b>
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	26.01.2022	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	22.02.2022	

### Titel:

### Erstellung einer Anlagenrichtlinie

### Beschlussvorschlag:

Die anliegend neu geschaffene Anlagenrichtlinie der Stadt Bruchköbel tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

### Begründung:

Gemäß § 108 Absatz 2 HGO in Verbindung mit den Hinweisen des Hessischen Innenministerium zu Geldanlagen und Einlagensicherung vom 29.05.2018 hat die Stadt Bruchköbel eine Anlagenrichtlinie zu erstellen.

Aus § 108 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Stadt Bruchköbel, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag erbringen soll. Dabei hat die Stadt Bruchköbel finanzielle Risiken zu minimieren und spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Stadt Bruchköbel sicherstellt, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten.

### Anlage(n):

1. Anlagenrichtlinie